



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Piberbach vom 15. Juni 2023 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Aufgrund des § 34 Abs.5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.981, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse, haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates, denen Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des OÖ. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld beträgt

- (1) für Sitzungen des **Gemeinderates 1,75 %**
- (2) für Sitzungen des **Gemeindevorstandes 2,60 %**
- (3) für Sitzungen der **Ausschüsse 1,75 %**
- (4) für den Obmann (Obmann-Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden **Ausschusses 2,60 %** des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

§ 3 Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich im Nachhinein des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag (frühestens jedoch mit 4. Juli 2023) in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates, betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, dem Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Markus Mitterbauer



ANGESCHLAGEN AM: 16.06.2023

ABGENOMMEN AM: 30.06.2023 